

# 2 Politischer Entscheidungsprozess

# 11.2.1. Die politische Gemeinde

#### 1. Regelungen im Grundgesetz

Artikel 28 Homogenitätsprinzip

- (1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.
- (2) Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.
- (3) Der Bund gewährleistet, dass die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

#### 2. Die Aufgaben der Gemeinden und ihre Finanzierung

Städte, Gemeinden, Bezirke und Landkreise (= Kommunen) genießen nach Art. 28 (2) GG grundsätzlich ein Selbstverwaltungsrecht. Entscheidungen, von denen die Bürger unmittelbar betroffen sind, sollen auch vor Ort getroffen werden. Jedes Bundesland erlässt hierzu eine Gemeindeordnung (GO), in der die Pflichten und Aufgaben geregelt sind. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit können mehrere Kommunen bestimmte Aufgaben, z. B. Bau einer Kläranlage oder eines Müllentsorgungszentrums, einem Zweckverband übertragen oder Privatunternehmen beispielsweise mit der Straßenreinigung, Pflege von Park- und Friedhofsanlagen beauftragen. Daneben werden den Gemeinden viele Verwaltungsaufgaben übertragen, bei denen sie keine Entscheidungsfreiheit haben. Diese Aufgaben gehören zum "übertragenen Wirkungskreis".

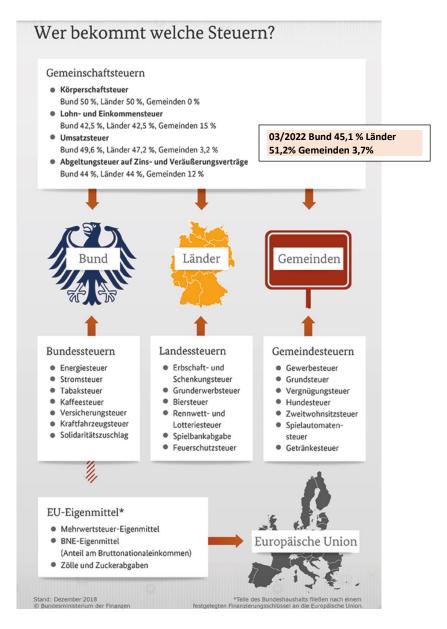
Das Prinzip, dass staatliche Aufgaben soweit wie möglich von der betroffenen Gemeinde übernommen werden, hat die eigene Finanzierung der Kosten zur Folge. Aufgaben- und Finanzverantwortung gehören zusammen¹, oder anders ausgedrückt "Wer zahlt, schafft an." Der Gemeinderat beschließt jährlich einen Haushaltsplan, der alle erwarteten Einnahmen und geplanten Ausgaben enthält. Im Idealfall entsprechen die Ausgaben genau den Einnahmen (ohne Kreditaufnahme). Neben Zuschüssen von Bund und Land sowie Ausgleichszahlungen zwischen den kommunalen Ebenen werden die Gemeindeaufgaben über Einnahmen finanziert:

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Artikel 104a

- Steuern, z. B.: Anteile an Lohn-, Einkommen-, Gewerbe-, Umsatzsteuer;
- Gebühren, z. B.: Müllentsorgung, Parkhausnutzung, Eintrittsgelder;
- Kostenbeiträge, z. B.: Straßen-, Kanal-, Kabelanschluss.

Sinkende Steuereinnahmen und steigende Ausgaben zwingen die Kommunen entweder zur Kreditaufnahme und damit zu einer höheren Verschuldung oder zu drastischen Sparmaßnahmen wie z. B. Schließung von Hallenbädern oder Kürzung von Zuschüssen an Vereine. Andererseits werden für bisher kostenfreie Leistungen Gebühren erhoben, z. B. Büchereibenutzung oder Ausstellung von Personalausweisen. Vermehrt können Gemeinden größere Investitionen nur noch über Kredite finanzieren. Die Zinszahlungen dafür verringern aber den Spielraum in den Nachfolgejahren.



Veraltet: <u>Bundesfinanzministerium - Steuern</u> zuletzt aufgerufen am 15.05.2021 Aktuelle Version: <u>Bundesfinanzministerium - Steuern</u> zuletzt aufgerufen am 30.01.2023

 L		
K	Datum:	Fach:
8		Klasse:

#### 3. Aufbau und Struktur der Gemeinde

Der Gemeinderat (bzw. Stadtrat) ist nach Art. 29 GO kein "Parlament", sondern ein Verwaltungsorgan, das über Beschlussvorlagen der einzelnen Gemeinderatsausschüsse abstimmt. Er tagt zumeist in öffentlicher Sitzung. Die Gemeinderatsmitglieder werden von den Bürgern auf 6 Jahre gewählt und sind häufig Mitglieder einer der politischen Parteien. Jedes Ratsmitglied hat aber das Recht, ohne Parteibindung frei zu entscheiden.

Wichtige Vorentscheidungen fallen in den vom Gemeinderat eingesetzten Ausschüssen (z. B. Haupt-, Bau-, Kulturausschuss). Sie sind personell im Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen zu besetzen.

Ausschussvorsitzender ist der Bürgermeister, sein Stellvertreter oder ein Gemeinderatsmitglied. Der erste Bürgermeister (bzw. Oberbürgermeister in kreisfreien Städten) sitzt dem Gemeinderat vor, hat in ihm Stimmrecht (bei Uneinigkeit hat er eine doppelte Stimme), bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein, leitet sie und ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse durch die Verwaltung. Der Bürgermeister ist Chef des Rathauses, verantwortlich für die laufenden Angelegenheiten und zuständig für dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte. Er vertritt die Gemeinde nach außen.

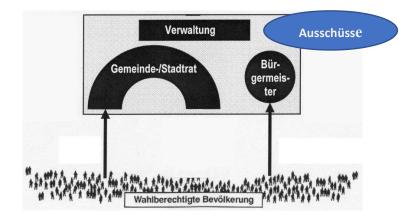
Die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder und Kreisräte richtet sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde bzw. des jeweiligen Landkreises. Bei Kommunalwahlen ist es möglich zu panaschieren und zu kumulieren. Panaschieren bedeutet, Wähler können Kandidaten auf verschiedenen Listen verschiedener Parteien zu wählen. Beim Kumulieren können bis zu drei Stimmen für eine einzelne Person vergeben werden. Wird eine Listenkreuz gesetzt, erhält jede aufgeführte Person darin eine Stimme in der aufgeführten Reihenfolge.

Über die Kommunalwahlen hinaus, können sich Bürgerinnen und Bürger an Entscheidungsprozessen bei Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises beteiligen z:B. durch Teilnahme an Bürgerversammlungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.



Quelle: Kommunalpolitik verstehen, Friedrich Ebert Stiftung, Mai 2014, p. 3

#### 1. Beschreiben Sie den Aufbau und die Struktur der Gemeinde anhand des Schaubildes.



- Die wahlberechtigten Bürger wählen nach dem allgemein geltenden Wahlgrundsätzen
- Bürgermeister wird direkt gewählt -> der Bürger hat eine Stimme
- \* Der Gemeinderat wird direkt gewählt -> der Bürger hat je nach Anzahl der Mitglieder im Gemeinderat Stimmen zu vergeben. Dabei können einzelnen Kandidaten bis zu 3 Stimmen gegeben werden (kumulieren) und Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge gewählt werden (panaschieren)
- - die Wahlperiode beträgt 6 Jahre

# 2. Notieren Sie die wichtigsten Aufgaben der Gemeinderatsmitglieder und des Bürgermeisters.

Gemeinderat	<ul> <li>Jedes Mitglied kann frei und ohne Fraktionszwang entscheiden</li> <li>Ist grundsätzlich ein Verwaltungsorgan</li> <li>Stimmt über Beschlussvorlagen der einzelnen Gemeinderatsausschüsse ab</li> <li>Die Gemeinderatsausschüsse werden vom Gemeinderat eingesetzt =&gt; sind im Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien zu besetzen</li> </ul>
Bürgermeister	<ul> <li>Ist Vorsitzender der einzelnen Ausschüsse des Gemeinderats und ist Chef des Rathauses / des Verwaltungsapparats</li> <li>Hat Stimmrecht im Gemeinderat</li> <li>Bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor, beruft sie ein, Leitet sie und ist für die Umsetzung der Beschlüsse durch die Verwaltung verantwortlich</li> <li>Vertritt die Gemeinde nach außen</li> </ul>

8	Datum: Fach: Klasse
Die Finanzierung der Aufgaben	
Der Gemeinderat beschließt jährlich ei	nen Haushaltsplan => enthält alle erwarteten
innahmen sowie alle geplanten Ausg	aben Ländern sind ein großer Posten die Einnahmen aus:

€

Steuern: anteilig z.B. Lohn-, Einkommens-, Gewerbe- und Umsatzsteuer allein z.B. Hundesteuer



Gebühren: z.B. Müllentsorgung, Parkgebühren, Eintrittsgelder in (städtische) Freizeiteinrichtungen



Kostenbeiträge: durch die Bürger z.B. Kanalbau

### 4. Nennen Sie jeweils Beispiele für die folgenden Aufgaben der Gemeinden:

- 1. Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises
  - a) Pflichtaufgaben = Auf das Gebiet der Gemeinde beschränkte Aufgaben, die die Gemeinde wahrnehmen muss:

Wasserversorgung, Wahlen, Straßenverkehrsaufsicht

b) Freiwillige Aufgaben = Auf das Gebiet der Gemeinde beschränkte Aufgaben, die die Gemeinde nicht wahrnehmen muss

Lebensqualität: Sportstätten und Bäder, Schulen und KITAs, öffentlicher Nahverkehr

2. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises Aufgaben, die an sich dem Bund oder dem Land Bayern oblägen, die die Gemeinde aber wahrnehmen muss, da sie ihr übertragen wurden:

z.B. Bau einer Kläranlage oder Müllentsorgungszentrums, Straßenreinigung, Pflege von Park- und Friedhofsanlagen

# 5. Erklären Sie folgende Begriffe

Planungshoheit:	Das Recht zur örtlichen Planung
Bürgerversammlung	festgelegte Form von politischer Versammlung in der Gemeinde Ziel: Einwohner über Angelegenheiten informieren und
	öffentliche Debatte ermöglichen
Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	Sind Instrumente in denen man sich direkt in eine Sachfrage in den
Durgerentsenerd	politischen Willenbildungs- und Entscheidungsprozess auf kommunale Ebene einmischen kann